

**[Erlasstitel]**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 735  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... 2026,  
*beschliesst*

**I.**

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

**§ 35 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Bei der Zonenabgrenzung berücksichtigen sie insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft und des Gewerbes sowie die Interessen an der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe. Die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen hat in der Landwirtschaftszone Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

<sup>2bis</sup> Die Gemeinden können bei Ein- und Umzonungen im Sinne von Art. 15 Abs. 4bis RPG Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können.

**§ 54b (neu)**

Umweltschutzrechtliche Erleichterungen in der Landwirtschaftszone

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.

<sup>2</sup> Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:

- die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde oder
- der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.

<sup>3</sup> Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.

<sup>4</sup> Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob:

- die Nutzungen, die mit einander in Konflikt geraten, rechtmässig bestehen; und
- keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [735](#)

<sup>5</sup> Eine Baubewilligung, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf ausgelöst hat, fällt dahin, wenn sich später ein Konflikt mit Geruchs- oder Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ergibt.

#### § 105d Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Erträge aus der Mehrwertabgabe für Einzonungen werden einem vom Kanton verwalteten Fonds zugewiesen. Die Fondsmittel sind in erster Linie zur Finanzierung von Entschädigungen zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen (Rückzonungen), inklusive Verfahrenskosten und Zinskosten bei Vorfinanzierung durch die Gemeinde und in zweiter Linie für die Abbruchprämie zu verwenden. Die überschüssigen Mittel sind hälftig für weitere kantonale Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes und für die Rückverteilung an die Gemeinden nach einem vom Regierungsrat festzusetzenden Schlüssel zu verwenden.

<sup>1bis</sup> Die Erträge ab Inkrafttreten der Bestimmungen zur Abbruchprämie sind soweit erforderlich für die Finanzierung der Abbruchprämie zu verwenden. Der Fonds muss mindestens über 10 Millionen Franken verfügen, ansonsten diesem keine Gelder für Abbruchprämien entnommen werden dürfen. Ein darüber hinausgehender Finanzbedarf für die Abbruchprämie wird nach Vorgabe von Art. 5a Abs. 2 RPG mit allgemeinen Steuermitteln finanziert.

#### § 155 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> aufgehoben

#### § 180 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richten sich die Ausnahmen von der Zonenkonformität nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

- a. aufgehoben
- b. aufgehoben
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. aufgehoben
- f. aufgehoben

<sup>2</sup> Die folgenden Ausnahmebewilligungen ausserhalb Bauzonen kommen gestützt auf Art. 27a RPG nicht zur Anwendung:

- a. Nebenbetrieb ohne engen Zusammenhang zur Landwirtschaft (Art. 24b Abs. 1 RPG),
- b. Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG),
- c. Zusätzlich versiegelte Flächen auf dem Grundstück in Anwendung von Art. 24c und Art. 24d RPG.

#### § 181

aufgehoben

#### § 182 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die zuständige kantonale Dienststelle, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung gemäss § 180 erteilt werden kann.

<sup>2</sup> Fehlt der Entscheid der nach Absatz 1 zuständigen kantonalen Dienststelle, ist die Baubewilligung nichtig. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (§§ 188 ff.).

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle stellt sicher, dass ausserhalb der Bauzonen unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden. Rückbauten sind zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ohne Verzug anzurohnen und zu vollziehen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Anordnung der Massnahmen gemäss Absatz 3. Die zuständige kantonale Dienststelle kann der Gemeinde dafür eine Frist setzen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung innert gesetzter Frist nicht nach, trifft die zuständige kantonale Dienststelle an ihrer Stelle und auf ihre Kosten die erforderlichen Massnahmen.

**Titel nach § 183 (neu)**

5a Abbruchprämie

**§ 183a (neu)**

Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten eine Abbruchprämie nach Artikel 5a des Raumplanungsgesetzes für den freiwilligen Abbruch nicht mehr benötigter Bauten.

<sup>2</sup> Die Abbruchprämie wird nicht ausgerichtet, wenn gestützt auf kantonales Recht (§ 183b Abs. 1 PBG) oder Bundesrecht eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht.

**§ 183b (neu)**

Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kosten für den Rückbau folgender Bauten und Anlagen sowie der anschliessenden Revitalisierung selber zu tragen:

- a. Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse,
- b. Nicht bewilligte Bauten und Anlagen, insbesondere solche, für die eine rechtskräftige Rückbauverfügung besteht,
- c. Befristet oder mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen,
- d. Unterirdische Bauten, die vollständig überdeckt sind,
- e. Im Bauinventar aufgenommene Objekte,
- f. Bauten und Anlagen in bedingt oder befristet ein- oder umgezonten Gebieten,
- g. Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten,
- h. Nicht fertiggestellte Bauten und Anlagen,
- i. Kleinstbauten und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen,
- j. Abbruchbauten und -anlagen bei nicht landwirtschaftlichen und nicht touristischen Ersatzneubauten,
- k. Abbruchbauten und -anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn für die ersetzte Baute eine rechtskräftige Rückbauverfügung besteht,
- l. Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubrechen sind.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle kann eine Abbruchprämie nach Art. 5a RPG ausschreiben, wenn die öffentlichen Interessen an der Auszahlung überwiegen.

**§ 183c (neu)**

Verfahren, Höhe der Abbruchprämie

<sup>1</sup> Die pauschale Abbruchprämie wird von der zuständigen kantonalen Dienststelle verfügt. Sie kann die Abbruchprämie von Auflagen abhängig machen.

<sup>2</sup> Die Abbruchprämie entspricht der Höhe der pauschalisierten Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten.

<sup>3</sup> Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Abbruchprämie verfügt wurde und rechtskräftig ist. Die zuständige kantonale Dienststelle kann dem Bauherrn oder der Bauherrin in begründeten Fällen und auf sein oder ihr Risiko den vorzeitigen Abbruch bewilligen.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Abbruchprämie erfolgt nach dem vollständigen Rückbau und der Erfüllung allfälliger Auflagen.

**§ 187 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Bei Bedarf ist das Verfahren zur Festlegung der Abbruchprämie mit dem Meldeverfahren für Abbrucharbeiten zu koordinieren.

**§ 192 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle kann von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren veranlassen.

### **§ 195a (neu)**

Kantonale Bewilligungsplattform

<sup>1</sup> Die Gemeinden wenden die kantonale Software-Lösung für den digitalisierten Baubewilligungsprozess nach den technischen Vorgaben der zuständigen kantonalen Dienststelle an. Sie können im Prozess in geeigneter Weise mitwirken.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, insbesondere die Übergangsfristen und die technischen Vorgaben.

### **§ 209 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2<sup>quater</sup> (neu), Abs. 2<sup>quinquies</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)**

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (*Überschrift geändert*)

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2</sup> für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu sorgen. Vorbehalten bleibt § 182.

<sup>2bis</sup> Nur die zuständige kantonale Dienststelle kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen. Die Gemeinde hat bei einem Verzicht die Zustimmung der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.

<sup>2ter</sup> Über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist in einem einzigen, auch ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren einschliessendes Verfahren so zu entscheiden, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung mittels Ersatzvornahme durchgeführt werden kann.

<sup>2quater</sup> Bei Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kann, vorbehältlich Drittinteressen, auf die öffentliche Publikation verzichtet werden.

<sup>2quinquies</sup> Die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden können bei einer für das gleiche Areal verfügten oder noch anstehenden Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes folgende Anordnungen treffen:

- a. die Baubewilligung für neue Bauten und Anlagen wird erst nach erfolgtem Vollzug einer für das gleiche Areal angeordneten Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erteilt.
- b. die Baubewilligung wird mit der Auflage verknüpft, dass mit dem Bau von neuen Bauten und Anlagen erst nach erfolgtem Vollzug der Wiederherstellung begonnen wird.

<sup>3</sup> Für die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen stehen der Gemeinde und dem Kanton an der Liegenschaft ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zu, und zwar für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit.

### **§ 210 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Gemeinde und der Kanton können zur Vollstreckung nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

### **Titel nach § 214 (neu)**

8a Datenschutz

### **§ 214a (neu)**

Datenschutz

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen sind befugt, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu erheben, zu bearbeiten, untereinander auszutauschen und zu publizieren, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle ist das verantwortliche Organ nach § 6 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [40](#)

**§ 225c (neu)**

Übergangsbestimmung der Änderung vom ... 2026

<sup>1</sup> Die Bestimmungen zur Abbruchprämie nach § 183a ff. sind anwendbar auf alle Gesuche um Abbruchprämie, welche nach dem 1. Juli 2026 eingereicht werden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am ... 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: ...  
Der Staatschreiber: Vincenz Blaser